

Best in class-Vergleich

Dadurch wird der international ausgerichtete Finanzplatz Liechtenstein auch weiterhin nicht nur über ein international wettbewerbsfähiges und attraktives, sondern zudem auch über ein den europarechtlichen Anforderungen entsprechendes und damit europarechtlich anerkanntes Steuersystem verfügen. Ein Steuersystem, das dementsprechend auch den Bedürfnissen des Marktes nach Rechtssicherheit umfassend Rechnung tragen und nach internationalen Massstäben höchsten Ansprüchen genügen kann (best in class-Vergleich).

3.3.1. Privatvermögensgesellschaften

Mindestertragssteuer

Qualifizierte Privatvermögensgesellschaften (PVG – siehe Infobox) werden nach der Steuerreform einheitlich durch eine Mindestertragssteuer besteuert, die 4% der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals etc. beträgt. Die Mindestertragssteuer soll mindestens CHF 1.200 betragen, während PVG von der normalen Ertragssteuer generell befreit sind.

International wettbewerbsfähige Besteuerung

Damit wird dem Bedürfnis des Finanzplatzes nach einer international wettbewerbsfähigen, attraktiven Besteuerungsregel für vermögensverwaltende Strukturen Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Besteuerung aber auf eine neue, EWR-abkommensrechtlich konforme Basis gestellt, was dem zentralen Bedürfnis der Anleger nach Rechtssicherheit nachkommt. Die besonderen Gesellschaftssteuern werden abgeschafft. Rein vermögensverwaltende Verbandspersonen werden dementsprechend in Zukunft als PVG besteuert. Aber auch für kommerziell tätige Verbandspersonen, die bislang dieser besonderen Form der Besteuerung unterliegen, stellt die neu ausgestaltete Ertragssteuer mit dem Eigenkapital-Zinsabzug und der Beteiligungsertragsbefreiung eine attraktive, gleichwohl aber rechtssichere Alternative dar.

Infobox: Privatvermögensgesellschaften (PVG)

Stiftungen, Trusts und Anstalten liechtensteinischen Rechts, aber auch andere Verbandspersonen wie Aktiengesellschaften, können durch vermögende Privatpersonen dazu genutzt werden, Teile ihres Vermögens zu verwalten. Derartige Verbandspersonen können als Privatvermögensgesellschaften (PVG) qualifiziert werden, wenn sie ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Steuerlich sollen PVG so behandelt werden, dass sich gegenüber der Direktanlage durch eine natürliche Person keine Nachteile ergeben.

**Jede Art von Verbands-
person**

**Ausschliesslich
vermögensverwaltende
Tätigkeit**

**Vermeidung steuer-
licher Benachteiligung**